

Vernehmlassung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Vernehmlassung bis 4. November 2016

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : pogona.ch GmbH
mit Unterstützung von
- SARA, Sachkunde Reptilien Amphibien Schweiz (Kontakt Andreas Ochsenbein, Präsident)
- Zürcher Tierschutz (Kontakt Nadja Brodmann, Mitglied der Geschäftsleitung)
- Tierpartei Schweiz (TPS) (Kontakt Monika Heierli, Vizepräsidentin)
- DGHT-Stadtgruppe Winterthur (Kontakt Erich Hausammann, Stadtgruppenleiter)
- Vogelspinnenstammtisch.ch (Kontakt Bastian Rast, Vorsitzender)
- Terra Inspira (Kontakt Markus Grimm, Vorstand)
- Verein Insektenbörse Kloten (Kontakt Jürg Sommerhalder)
- Stefan Steingruber Vizepräsident Terrarienfreunde Ostschweiz
- Dr. med. vet. Robert Hitz
- Dr. Oliver Fischer, Zoologe
- Sven Jeker, Schweizerische Volkspartei SVP

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : pogona.ch

Adresse : Sonnenbergstr. 47, 8603 Schwerzenbach

Kontaktperson : Sabine Nasitta (dipl. Umweltnaturwissenschaftlerin ETH), Alex Wyss

Telefon : 044 826 28 11

E-Mail : info@pogona.ch

Datum : 3.11.2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **4. November 2016** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Vernehmlassung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Vernehmlassung bis 4. November 2016

1. Allgemeine Bemerkungen

pogona.ch setzt sich seit 1999 für die artgerechte Haltung von Reptilien, Amphibien und Wirbellosen ein.

Diese Stellungnahme setzt den Schwerpunkt auf Tier- und Artenschutz, Lebensmittelsicherheit und Konsumentenschutz mit Fokus auf Reptilien und Amphibien. Neben dem Tierwohl wollen wir auch den Schutz der Schweizer Wirtschaft speziell der Schweizer Bauern betonen.

Die Schweiz hat einen im Vergleich zu vielen anderen Ländern höheren Stand in Bezug auf Tier- und Artenschutz, Lebensmittelsicherheit und Konsumentenschutz. Dieser Stand soll geschützt werden und darf nicht durch ausländische Produkte resp. abweichende Produktionsbedingungen im Ausland unterlaufen werden.

Die Konsumenten in der Schweiz können nur dann eine bewusste, verantwortungsvolle Entscheidung treffen, wenn sie umfassend über Herstellung, Inhaltsstoffe und Herkunft eines Produkts informiert sind.

Die Schweizer Gesetze zu Tier- und Artenschutz sowie zur Herstellung von Lebensmitteln sollen auch für alle importierten Produkte gelten.

Vernehmlassung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Vernehmlassung bis 4. November 2016

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-DS

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Ergänzung zu Art. 10a Einfuhrverbot für Robbenprodukte"</p>	<p>Wünschenswert wäre, dass nur Produkte von Reptilen und Amphibien in die Schweiz importiert werden dürfen, deren Fang, Zucht, Haltung und Tötung den Vorschriften der Schweizer Tierschutzgesetzgebung entspricht. Solange dies bei Reptilienleder, Reptilienfleisch und Froschschenkeln im Ursprungsland nicht gewährleistet werden kann, fordern wir ein vollständiges Importverbot dieser Produkte.</p> <p>Froschschenkel, Reptilienfleisch und Reptilienleder sind reine Luxusprodukte, welche das damit verbundene Tierleid (z.B. Entfernen der Beine oder der Haut ohne Betäubung) nicht rechtfertigen (gemäss Art. 4 TSchG) und für welche kein übergeordneter Nutzen oder wirtschaftlicher Vorteil für die Schweiz besteht.</p> <p>Zudem besteht beim Import lebender Frösche zu Speisezwecken die Gefahr, dass durch private, unkontrollierte und unsachgemässe Importe aus Drittländern der Chytridpilz und andere Krankheitserreger vermehrt in die Schweiz eingeschleppt werden. Mehrere Chytridpilz-Arten sind jetzt schon eine Bedrohung für unsere einheimischen Amphibien und müssen unbedingt an ihrer weiteren Ausbreitung gehindert werden. Für Schwanzlurche (<i>Urodela</i>) hat das BLV 2015 aus diesem Grund bereits ein vorläufiges Importverbot erlassen. Zudem besteht die Problematik der Faunenverfälschung durch entwichene Tiere (Beispiel siehe http://www2.unine.ch/cms/site/karch/op/edit/lang/de/pid/30190).</p> <p>Ein Importverbot für tierquälerisch hergestellte Lebensmittel wie Froschschenkel, Reptilienfleisch und Reptilienleder liesse sich WTO-konform ausgestalten, da Tierquälereien gegen die öffentliche Moral der Schweizer Bevölkerung verstossen (Art. XX lit. a GATT [SR 0.632.21]).</p>	<p>Einfuhrverbot für Robbenprodukte, Reptilienleder, Reptilienfleisch und Froschschenkeln</p> <p>¹ Die Einfuhr von Robbenprodukten Reptilienleder, Reptilienfleisch und Froschschenkeln ist verboten.</p> <p>² Zulässig ist: e. die Einfuhr von Reptilienleder, Reptilienfleisch und Froschschenkeln bei welchen nachweislich sichergestellt ist, dass der Fang, die Zucht, die Haltung und die Tötung der Tiere gemäss den Vorgaben der Schweizerischen Gesetzgebung erfolgten.</p> <p>³ Die genaue Gewinnung (Haltungsart, Fangmethode, Tötungsart) ist auf allen importierten Produkten zu deklarieren.</p> <p>⁴Bei der Entnahmen aus der Natur (Jagdbeute) sind anzugeben: a. der Ort und das Verfahren sowie die genaue Kennzeichnung und Bewilligungsnummer des Fangbetriebes. b. ob es sich um eine Entnahme aus der Natur als Ei handelt (Farmzucht). Insbesondere einzeln aufzuführen sind alle Abweichungen zu Schweizer Gesetzen</p>

Vernehmlassung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Vernehmlassung bis 4. November 2016

	Die genaue Gewinnung (Haltungsart, Fangmethode, Tötungsart) ist auf allen importierten Produkten zu deklarieren.	
--	--	--

Vernehmlassung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Vernehmlassung bis 4. November 2016

3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-EU

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Ergänzung zu Art. 5a Einfuhrverbot für Robbenprodukte</p>	<p>Wünschenswert wäre, dass nur Produkte von Reptilen und Amphibien in die Schweiz importiert werden dürfen, deren Fang, Zucht, Haltung und Tötung den Vorschriften der Schweizer Tierschutzgesetzgebung entspricht. Solange dies bei Reptilienleder, Reptilienfleisch und Froschschenkeln im Ursprungsland nicht gewährleistet werden kann, fordern wir ein vollständiges Importverbot dieser Produkte.</p> <p>Froschschenkel, Reptilienfleisch und Reptilienleder sind reine Luxusprodukte, welche das damit verbundene Tierleid (z.B. Entfernen der Beine oder der Haut ohne Betäubung) nicht rechtfertigen (gemäss Art. 4 TSchG) und für welche kein übergeordneter Nutzen oder wirtschaftlicher Vorteil für die Schweiz besteht.</p> <p>Zudem besteht beim Import lebender Frösche zu Speisezwecken die Gefahr, dass durch private, unkontrollierte und unsachgemässe Importe aus Drittländern der Chytridpilz und andere Krankheitserreger vermehrt in die Schweiz eingeschleppt werden. Mehrere Chytridpilz-Arten sind jetzt schon eine Bedrohung für unsere einheimischen Amphibien und müssen unbedingt an ihrer weiteren Ausbreitung gehindert werden. Für Schwanzlurche (<i>Urodela</i>) hat das BLV 2015 aus diesem Grund bereits ein vorläufiges Importverbot erlassen. Zudem besteht die Problematik der Faunenverfälschung durch entwichene Tiere (Beispiel siehe http://www2.unine.ch/cms/site/karch/op/edit/lang/de/pid/30190).</p> <p>Ein Importverbot für tierquälerisch hergestellte Lebensmittel wie Froschschenkel, Reptilienfleisch und Reptilienleder liesse sich WTO-konform ausgestalten, da Tierquälereien gegen die öffentliche Moral der Schweizer Bevölkerung verstossen (Art. XX lit. a GATT [SR 0.632.21]).</p> <p>Die genaue Gewinnung (Haltungsart, Fangmethode, Tötungsart) ist auf allen</p>	<p>Einfuhrverbot für Robbenprodukte, Reptilienleder, Reptilienfleisch und Froschschenkeln</p> <p>¹ Die Einfuhr von Robbenprodukten Reptilienleder, Reptilienfleisch und Froschschenkeln ist verboten.</p> <p>² Zulässig ist: e. die Einfuhr von Reptilienleder, Reptilienfleisch und Froschschenkeln bei welchen nachweislich sichergestellt ist, dass der Fang, die Zucht, die Haltung und die Tötung der Tiere gemäss den Vorgaben der Schweizerischen Gesetzgebung erfolgten.</p> <p>³ Die genaue Gewinnung (Haltungsart, Fangmethode, Tötungsart) ist auf allen importierten Produkten zu deklarieren.</p> <p>⁴Bei der Entnahmen aus der Natur (Jagdbeute) sind anzugeben: a. der Ort und das Verfahren sowie die genaue Kennzeichnung und Bewilligungsnummer des Fangbetriebes. b. ob es sich um eine Entnahme aus der Natur als Ei handelt (Farmzucht). Insbesondere einzeln aufzuführen sind alle Abweichungen zu Schweizer Gesetzen</p>

Vernehmlassung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Vernehmlassung bis 4. November 2016

	importierten Produkten zu deklarieren.	
--	--	--